



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins  
3232 INS

Der Kirchgemeinderat erlässt, gestützt auf die Verordnung der Kirchgemeinde Ins über die kirchliche Unterweisung vom 9. Januar 2006, auf Antrag der KUW+-Kommission, die folgenden

## Weisungen über die kirchliche Unterweisung<sup>1</sup>

### 1. Taufe, Tauf-Elternbriefe

Beim Taufgespräch werden die Eltern durch die Pfarrperson über die kirchliche Unterweisung informiert.

Die Eltern aller als reformiert gemeldeten Kinder erhalten beim ersten Kind zweimal jährlich einen Tauf-Elternbrief.

### 2. Anmeldung zum KUW

Mit Schulbeginn erhalten alle reformierten Schüler der 1. Klasse einen Brief mit einer Vorinformation über die Anmeldung zur kirchlichen Unterweisung 1.-9. Klasse und zur Kinderwoche. An einem Elternabend wird über beides informiert. Ab dem 2. Schuljahr findet der Unterricht in 3 parallelen Klassen statt.

Hat sich ein Kind auch in der 2. Klasse nicht zur Kinderwoche und KUW angemeldet, nimmt die Verantwortliche für die Unterweisung Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Diese werden auf die Konsequenzen (Verzicht auf KUW und Konfirmation) aufmerksam gemacht.

Wenn sich die Erziehungsberechtigten für einen Verzicht entscheiden, muss dies schriftlich erfolgen. Mit Eingang der Abmeldung wird das Kind aus dem kirchlichen Adresssystem gestrichen.

### 3. Kontrolle Gottesdienstbesuche und Unterweisung

- a. Für jede Schulstufe ist ein Gottesdienst bestimmt, bei dem die Schülerinnen teilnehmen oder an der Gestaltung mitwirken:  
1.-2. Klasse: mind. 1 Gottesdienst der Kinderwoche  
3./4. und 5./6. Klasse: Taufe, Abendmahl, Bibelübergabe  
Unterrichts- und Gottesdienstbesuche werden durch die Unterrichtende festgehalten.
- b. In der Oberstufe erhalten die Schüler zusätzlich ein Gottesdienst-Kontrollbüchlein (7./8. Klasse und Konfirmationsjahr). Darin muss jeder Gottesdienstbesuch einzeln (7. und 8. Klasse je 3, 9. Klasse 6 Gottesdienste) durch eine Unterschrift bestätigt werden, z.B. von einer Unterrichtenden, einem Kirchgemeinderat, dem Sigristen oder von der Pfarrperson (keine Unterschrift ohne Orts- und Datumangabe!).  
Die Büchlein werden von den Unterrichtenden am Ende des Unterweisungsblocks kontrolliert.  
In der Oberstufe kann max. 1 Gottesdienst von Schuljahr zu Schuljahr übertragen werden.
- c. In der 9. Klasse muss die Kontrolle der Gottesdienstbesuche mindestens **8 Wochen vor der Konfirmation** erfolgen.  
Wird dabei festgestellt, dass zu wenig Gottesdienste besucht wurden oder bei fehlendem Gottesdienst-Kontrollbüchlein, muss die Unterweisungs-

---

<sup>1</sup> Der besseren Verständlichkeit wegen wird abwechslungsweise die weibliche und männliche Form gewählt; der Rat betrachtet selbstverständlich beide Geschlechter als gleichwertig.



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins  
3232 INS

Verantwortliche die Erziehungsberechtigten und die K UW+-Kommission informieren. Sie muss darauf hinweisen, dass der Besuch der verlangten Anzahl Gottesdienste Voraussetzung für die Konfirmation ist und über Möglichkeiten informieren, wann die fehlenden Gottesdienste noch besucht werden können.

- d. Beim Elternabend anfangs Jahr, wird der Unterrichtsbesuch kontrolliert. Wird dabei festgestellt, dass bisher wesentliche Teile des Unterrichts nicht besucht wurden, werden die Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für die Konfirmation nicht erfüllt sind. Die Erziehungsberechtigten können bis Mitte März (KUW+-Kommissions-Sitzung) ein Gesuch an die KUW+- Kommission stellen, mit Begründungen und Vorschlägen für Ersatzleistungen vor der Konfirmation. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch die KUW+-Kommission muss die Konfirmation um ein Jahr verschoben werden. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Rechtsmittel gemäss Art. 10 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung hingewiesen werden.

#### **4. Anmeldung zur Konfirmation und Datum**

- a. Ende der 8. Klasse erfolgt die Anmeldung zum Konfirmationsjahr und der Konfirmation, mit der Unterschrift von Eltern und Konfirmand/in.
- b. Für jede Klasse wird eine eigenständige Konfirmation geführt.
- c. Dieser Gottesdienst ist ein Gemeindegottesdienst (Taufe, Abkündigung hat Platz).
- b. Laut Abmachung in der Region kann eine Konfirmation am Muttertag stattfinden, die anderen am Sonntag vor- oder nachher.

#### **5. Absenzen und Entschuldigungen von Unterricht und Klassengottesdiensten**

- a. Als entschuldigt gelten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Berufswahl.
- b. Entschuldigungen müssen vorgängig an die zuständige Unterrichtsverantwortliche erfolgen. (Schriftlich oder telefonisch. Mündliche Entschuldigungen durch Mitschülerinnen müssen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.)
- c. Wer wesentliche Teile des Unterweisungsblockes versäumt hat, muss den Unterricht ein Jahr später repetieren. Diese Regelungen gelten auch für Lager und Projekte. Allfällige Dispensationsgesuche müssen frühzeitig, schriftlich an die Katechetin zuhanden der KUW+-Kommission eingereicht werden. Die KUW+ Kommission entscheidet.
- d. Verpasste Klassengottesdienste müssen innert kurzer Zeit mit einem andern Gottesdienstbesuch beglichen werden.
- e. Bei Terminkollisionen mit Schule oder Freizeitbeschäftigung muss frühzeitig ein Gesuch schriftlich an die Katechetin zuhanden der KUW+-Kommission eingereicht werden. Die KUW+ Kommission entscheidet
- f. Die schulische Regelung der freien 5 Halbtage hat in der kirchlichen Unterweisung keine Gültigkeit.

#### **6. Verhalten und Sanktionen**

Bei allen KUW-Anlässen gelten die üblichen Anstands- und Verhaltensregeln. Insbesondere sind dies:

- a. Respektvolles Verhalten gegenüber den Unterrichtenden und Mitschülern
- b. Befolgen der Anweisungen der Unterrichtenden



Evang.-reformierte Kirchgemeinde Ins  
3232 INS

- c. Sorgfaltspflicht gegenüber zur Verfügung gestelltem Material und Mobiliar
- d. Ausgeschaltetes Mobiltelefon
- e. Verzicht auf Alkohol, Nikotin und andere Drogen
- f. Nicht Verlassen des von den Unterrichtenden bezeichneten Areals

Bei störendem Verhalten und Verstössen gegen diese Regeln haben die Unterrichtenden die Kompetenz, Sanktionen gemäss Artikel 9 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung zu ergreifen.

## **7. Finanzen**

Bei speziellen Anlässen wird eine Kostenbeteiligung verlangt. Bringt das Kind den Betrag nicht mit, stellt das Sekretariat Rechnung. Die Erziehungsberechtigten werden im Informationsbrief über den Anlass darauf hingewiesen, dass sie sich bei unzumutbarer Belastung an das zuständige Pfarramt wenden können.

## **8. Klassenrepetition**

Repetiert ein Kind eine Klasse der Oberstufe, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind die kirchliche Unterweisung mit der alten Klasse beenden zu lassen. Die Unterrichtenden weisen sie darauf hin.

## **10. Gültigkeit**

Diese Weisungen wurden erstmals am 9. Januar 2006 genehmigt, am 29.8.2011 wurden Art., 4 und 5 revidiert.

Die Weisung kann auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Kirchgemeinderat jederzeit auf den Beginn eines Schuljahres revidiert werden.

232 Ins, 29.08.2011

Namens des Kirchgemeinderates:

HW.Leibundgut  
Präsident

C. Gutmann  
Sekretärin